

ren gemeinsames Musikrepertoire, d.h. die Werke der mit den drei Gesellschaften unmittelbar assoziierten französischen, spanischen und italienischen Urheber, europaweit zur Online-Nutzung anzubieten⁷⁵. Die Verwertungsgesellschaften haben die entsprechenden Nutzungsrechte ihres jeweiligen nationalen Repertoires offenbar auf exklusivem Wege in das Joint-Venture eingebracht, so dass sie folglich den anderen europäischen Verwertungsgesellschaften nicht mehr über die Gegenseitigkeitsverträge zur Verfügung stehen⁷⁶. Jedoch soll das Joint-Venture auch anderen Verwertungsgesellschaften offen stehen⁷⁷. Eine Zusammenarbeit zwischen SACEM, SGAE und SIAE erfolgt auch bei der digitalen Rechteverwaltung, insbesondere bei der Nutzungskontrolle sowie bei der Einziehung und der Ausschüttung der Lizenzgebühren⁷⁸. Nach Angaben von SACEM hat Armonia bislang noch keine paneuropäischen Online-Lizenzen vergeben (Stand: März 2009)⁷⁹.

H. Nordic model

Die unter der Bezeichnung Nordic Model firmierende Lizenzvereinbarung der nordischen und baltischen Verwertungsgesellschaften KODA (Dänemark), STEF (Island), STIM (Schweden), TEOSTO (Finnland), TONO (Norwegen), EAÜ (Estland), AKKA/LAA (Lettland) und LATGA-A (Litauen) stellt insofern eine Ausnahme zu den bereits genannten gebietsübergreifenden Lizenzinitiativen dar, als dass sich die genannten Verwertungsgesellschaften lediglich gegenseitig zur Erteilung von Mehrstaatenlizenzen ihres eigenen, unmittelbar wahrgenommenen Musikrepertoires nach Vorbild des IFPI-Simulcasting-Abkommens ermächtigt haben⁸⁰. Es handelt sich daher nicht um eine paneuropäische Zentrallizenzierungsstelle im eigentlichen Sinne, da die entsprechenden Online-Nutzungsrechte nicht für den gesamten EU-Raum, sondern lediglich für die Territorien der beteiligten

⁷⁵ Vgl. *Butler*, Billboard.biz vom 11.4.2008.

⁷⁶ Vgl. *GESAC*, Stellungnahme zur Kommissions-Empfehlung, vom 1.7.2007, S. 3. Ob die übrigen europäischen Verwertungsgesellschaften dennoch über bilateral ausgehandelte Verträge weiterhin die Musikrepertoires von Armonia auf territorial beschränkter Basis lizenzieren, ist nicht bekannt.

⁷⁷ Vgl. *GESAC*, a.a.O.

⁷⁸ Vgl. *Ermert*, Verwertungsgesellschaften SACEM und SGAE kooperieren fürs digitale Geschäft, heise online vom 23.1.2007, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 17.9.2009): <http://www.heise.de/newsticker/Verwertungsgesellschaften-Sacem-und-SGAE-kooperieren-fuers-digitale-Geschaefte--meldung/84081>.

⁷⁹ Information von Caroline Bonin, zuständige Mitarbeiterin für internationale Angelegenheiten beim juristischen Dienst der SACEM, anlässlich eines Gesprächs mit Sylvie Nérissou im März 2009. Vgl. auch *Europäisches Parlament*, Verwertungsgesellschaften und kulturelle Vielfalt in der Musikbranche, Studie vom 15.6.2009, S. 38, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 16.10.2009): <http://www.europarl.europa.eu/activities/committees/studies/searchPerform.do?page=0&language=DE>.

⁸⁰ Vgl. zum IFPI-Simulcasting-Abkommen bereits oben § 5. B.

Verwertungsgesellschaften vergeben werden können (Schweden, Norwegen, Dänemark, Finnland, Island, Lettland, Estland und Litauen). Entsprechend den Regelungen des IFPI-Simulcasting-Modells können die Musiknutzer ihre Verwertungsgesellschaft zum Lizenzwerb frei auswählen, die Tarife werden nach dem Bestimmungslandprinzip ermittelt⁸¹.

I. Sonstige Initiativen zur Vergabe multiterritorialer Lizenzen

I. Vergabe europaweiter Online-Lizenzen durch BUMA/STEMRA

Neben ihrer Beteiligung an der P.E.D.L.-Initiative versuchte sich die niederländische BUMA/STEMRA auch ohne spezifische Beteiligung weiterer Rechtsinhaber in der Vergangenheit mehrmals an einer europaweiten Lizenzvergabe im Online-Bereich. Ohne zusätzliche bilaterale Vereinbarungen mit anderen europäischen Verwertungsgesellschaften getroffen zu haben, erteilte sie sowohl im September 2006 an den US-amerikanischen Musikanbieter eMusic⁸² als auch im Juli 2008 an den Online-Musikdienst beatport⁸³ paneuropäische Online-Lizenzen für das gesamte Weltrepertoire. Weitere Besonderheit der Lizenzvergabe an eMusic war die in Abkehr vom bislang geltenden Bestimmungslandprinzip vereinbarte Festsetzung eines europaweit geltenden Einheitstarifs, der offenbar in manchen europäischen Ländern die dort geltenden Tarifsätze unterschritt⁸⁴.

Im Falle der Lizenzvergabe an eMusic vertrat BUMA/STEMRA die Ansicht, dass ihr bereits die bisherigen Gegenseitigkeitsverträge sowie weitere Besonderheiten im holländischen Vertragsrecht das Recht zur Vergabe multiterritorialer Lizenzen des gesamten Weltrepertoires verliehen⁸⁵. Bei der Erteilung der paneuropäischen Multi-Repertoire-Lizenz an beatport, die unmittelbar nach Bekanntgabe der CISAC-Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 2008 erfolgte, welche die Koordinierung der auf das jeweilige nationale Gebiet begrenzten gegenseitigen Rechtseinräumung in den bisherigen Gegenseitigkeitsverträgen als wettbewerbs-

81 Vgl. *GESAC*, a.a.O. Vgl. zum Bestimmungslandprinzip unten § 14. A.

82 eMusic ist eigenen Angaben zufolge nach iTunes das Unternehmen mit dem weltweit größten Umsatz im digitalen Musikgeschäft; vgl. Musikwoche, eMusic verkündet neue Rekordmarke, Meldung vom 21.11.2008.

83 Vgl. *BUMA/STEMRA*, Presseerklärung vom 21.7.2008, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 17.9.2009): http://www.bumastemra.nl/en-US/Pers/Persberichten/Beatport_press+release.htm.

84 Vgl. Stellungnahme der GEMA zum Schussbericht der Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages, S. 7; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 16.9.2009): http://www.gema.de/fileadmin/inhaltsdateien/presse/Stellungnahme_09_e.pdf. Vgl. dazu auch unten § 14. A.

85 Vgl. *GESAC*, Stellungnahme zur Kommissions-Empfehlung, vom 1.7.2007, S. 8.